

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 04.05.2026

Reputack GmbH (Lilienthalstr. 3 B, 12529 Schönefeld)

Geschäftsführer: Toni Freiberg

Sitz der Gesellschaft: Schönefeld

Registergericht: Amtsgericht Cottbus

Registernummer: HRB 19642

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Reputack GmbH nachfolgend „**Reputack**“, und ihren Auftraggebern.

Reputack erbringt Leistungen im Bereich Online-Reputation, Reputationsmanagement, digitale Kommunikation, Monitoring, und verwandten Dienstleistungen.

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Reputack und ihren Auftraggebern.
 2. Die Leistungen von Reputack richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Reputack schließt keine Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
 3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Reputack stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
 4. Individuelle Vereinbarungen zwischen Reputack und dem Auftraggeber gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
-

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, keine Erfolgsgarantie

1. Gegenstand der Leistungen von Reputack sind, je nach individuellem Angebot, insbesondere:
 - o Beratung im Bereich Online-Reputation,
 - o aktives Reputationsmanagement,
 - o Monitoring von Online-Medien, Suchmaschinen, Bewertungsportalen und Social Media,
 - o kommunikative und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bewertungen, Plattformmeldungen und Löschanfragen,

- o Beratung im Bereich Krisenkommunikation.
- 2. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen individuellen Angebot, einer Leistungsbeschreibung oder einer sonstigen Vereinbarung in Textform.
- 3. Soweit nicht ausdrücklich im Angebot als Werkleistung mit einem konkret geschuldeten Erfolg bezeichnet, schuldet Reputack Dienstleistungen. Reputack schuldet in diesem Fall ein sorgfältiges Tätigwerden, nicht jedoch den Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen, kommunikativen, technischen oder rechtlichen Erfolges.
- 4. Reputack übernimmt insbesondere keine Garantie für:
 - o die Löschung oder Änderung negativer Bewertungen,
 - o die Entfernung bestimmter Suchergebnisse,
 - o bestimmte Platzierungen bei Google oder anderen Suchmaschinen,
 - o bestimmte Reichweiten, Klickzahlen, Rankings oder Sichtbarkeitswerte,
 - o bestimmte Reaktionen von Plattformen, Bewertungsportalen, Suchmaschinen, Medien, Behörden oder sonstigen Dritten,
 - o die Verhinderung negativer Berichterstattung,
 - o die Abwendung oder Beendigung einer Krise,
 - o eine bestimmte wirtschaftliche Entwicklung des Auftraggebers.
- 5. Plattformen, Suchmaschinen, soziale Netzwerke, Bewertungsportale, Medien und sonstige Dritte entscheiden eigenständig über Inhalte, Rankings, Sperrungen, Löschungen, Sichtbarkeit, Reichweite und sonstige Maßnahmen. Reputack hat hierauf keinen bestimmenden Einfluss.

§ 3 Vertragsschluss

1. Angebote von Reputack sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein individuelles Angebot von Reputack annimmt. Die Annahme kann insbesondere über ein Angebotstool, per E-Mail oder in sonstiger Textform erfolgen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn Reputack den Auftraggeber vor oder bei Vertragsschluss auf ihre Geltung hinweist und ihm die Möglichkeit verschafft, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.
4. Änderungen oder Ergänzungen eines Angebots bedürfen der Bestätigung durch Reputack in Textform.

§ 4 Vergütung, Fremdkosten, Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Sie kann insbesondere als Pauschalvergütung, laufende Betreuungspauschale, Retainer, Stundensatz, Tagessatz, Setup-Gebühr oder erfolgsunabhängige Projektvergütung vereinbart werden.
2. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuer anfällt.
3. Rechnungen sind, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Reputack ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen oder monatliche Vorauszahlungen zu verlangen.
5. Laufende Vergütungen, insbesondere Retainer, Betreuungspauschalen und Servicegebühren, werden, sofern nicht anders vereinbart, monatlich im Voraus berechnet.

6. Fremdkosten, insbesondere Plattformgebühren, Werbebudgets, Medienbudgets, Lizenzkosten, Kosten externer Dienstleister, Reisekosten oder sonstige Auslagen, sind vom Auftraggeber zusätzlich zu tragen, sofern sie im Angebot ausgewiesen oder vom Auftraggeber freigegeben wurden.
7. Einmalige Setup-Gebühren und laufende Servicegebühren bilden eine wirtschaftliche Einheit, sofern sie im Angebot als zusammengehörige Leistung ausgewiesen sind. Eine isolierte Buchung einzelner Bestandteile ist nur möglich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 5 Zahlungsverzug, Zurückbehaltung, Aufrechnung

1. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist Reputack berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
2. Der Auftraggeber kommt spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
3. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Reputack ist berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten, wenn der Auftraggeber mit fälligen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen in nicht nur unerheblichem Umfang in Verzug ist.
5. Eine Zurückbehaltung von Leistungen aus anderen Vertragsverhältnissen ist nur zulässig, wenn der Zahlungsrückstand nicht nur geringfügig ist, die Forderung fällig, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und die Zurückbehaltung für den Auftraggeber nicht unverhältnismäßig ist.
6. Die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung vereinbarter laufender Vergütungen bleibt unberührt, soweit Reputack zur Zurückbehaltung aufgrund eines vom Auftraggeber verursachten Zahlungsverzugs berechtigt ist.
7. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, von Reputack anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Einmalige Dienstleistungen enden mit Erbringung der vereinbarten Tätigkeit.
2. Werkleistungen enden mit Abnahme, sofern im Angebot ausdrücklich eine Werkleistung mit Abnahme vereinbart wurde.
3. Dauerschuldverhältnisse, insbesondere laufende Betreuung, Retainer und Serviceverträge, werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern im Angebot keine Mindestlaufzeit vereinbart ist.
4. Dauerschuldverhältnisse ohne Mindestlaufzeit können von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden, sofern im Angebot keine abweichende Kündigungsfrist vereinbart ist.
5. Ist eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit möglich. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus dem Angebot. Ist dort keine Kündigungsfrist geregelt, gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Mindestlaufzeit.
6. Nach Ablauf einer Mindestlaufzeit läuft das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit weiter, sofern es nicht fristgerecht gekündigt wird. Es kann danach mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

7. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
 8. Ein wichtiger Grund für Reputack liegt insbesondere vor, wenn:
 - o der Auftraggeber trotz Mahnung mit Zahlungen in erheblichem Umfang in Verzug ist,
 - o der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen trotz Aufforderung nicht erbringt,
 - o der Auftraggeber rechtswidrige, irreführende oder offensichtlich rufschädigende Maßnahmen verlangt,
 - o der Auftraggeber falsche Tatsachenangaben liefert und trotz Hinweis nicht korrigiert,
 - o die weitere Zusammenarbeit für Reputack unzumutbar ist.
 9. Jede Kündigung bedarf der Textform. Eine Kündigung per E-Mail genügt.
-

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Reputack alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Materialien, Zugänge und Freigaben rechtzeitig, vollständig und zutreffend zur Verfügung zu stellen.
2. Dies betrifft insbesondere Zugänge zu Social-Media-Konten, Google Unternehmensprofilen, Webseiten, CMS-Systemen, Analyse-Tools, Bewertungsportalen, Bilddatenbanken und sonstigen Plattformen, soweit diese für die vereinbarten Leistungen erforderlich sind.
3. Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner, der berechtigt ist, verbindliche Erklärungen, Freigaben und Weisungen für den Auftraggeber abzugeben.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von ihm gelieferten Tatsachenangaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Reputack ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber gelieferte Tatsachenangaben eigenständig rechtlich oder tatsächlich zu überprüfen.
5. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, verlängern sich vereinbarte Fristen und Termine angemessen. Reputack ist für die Dauer der Verzögerung von der Leistungspflicht befreit, soweit die Leistung ohne Mitwirkung des Auftraggebers nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden kann.
6. Durch fehlende, verspätete oder unvollständige Mitwirkung entstehender Mehraufwand kann von Reputack nach den vereinbarten Stundensätzen berechnet werden. Sind keine Stundensätze vereinbart, gilt eine angemessene und übliche Vergütung.
7. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Zugangsdaten sicher übermittelt werden und nur solchen Personen zur Verfügung stehen, die sie zur Vertragserfüllung benötigen.

§ 8 Freigaben, Eilfälle und Veröffentlichungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von Reputack zur Veröffentlichung vorgesehenen Inhalte vor Veröffentlichung sorgfältig zu prüfen und in Textform freizugeben.

2. Die Prüfung durch den Auftraggeber umfasst insbesondere die sachliche Richtigkeit, rechtliche Zulässigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Vereinbarkeit mit den Interessen des Auftraggebers.
3. Ohne Freigabe ist Reputack nicht verpflichtet, Inhalte zu veröffentlichen oder an Dritte zu übermitteln.
4. Erteilt der Auftraggeber eine Freigabe, darf Reputack darauf vertrauen, dass der freigegebene Inhalt aus Sicht des Auftraggebers richtig, vollständig und zur Veröffentlichung bestimmt ist.
5. In eilbedürftigen Fällen, insbesondere bei Krisenkommunikation, kann der Auftraggeber einen Ansprechpartner benennen, der kurzfristige Freigaben erteilen darf.
6. Ist der Auftraggeber in einem eilbedürftigen Fall trotz vorheriger Vereinbarung nicht erreichbar, haftet Reputack nicht für Nachteile, die aus der unterbliebenen oder verspäteten Freigabe entstehen.
7. Eine automatische Freigabe durch Schweigen tritt nur ein, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde und Reputack den Auftraggeber bei Übersendung des Inhalts auf die Folgen eines ausbleibenden Widerspruchs hingewiesen hat.

§ 9 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

1. Reputack räumt dem Auftraggeber an den im Rahmen des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein.
2. Der Umfang der Nutzungsrechte richtet sich nach dem jeweiligen Angebot. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob Nutzungsrechte einfach oder ausschließlich, zeitlich beschränkt oder unbeschränkt, räumlich beschränkt oder unbeschränkt sowie übertragbar oder nicht übertragbar eingeräumt werden.
3. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vertraglich vorausgesetzten Zweck.
4. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt aufschiebend bedingt durch vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung.
5. Bis zur vollständigen Zahlung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei Reputack. Eine Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber ist bis dahin nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Reputack zulässig.
6. Rohdaten, offene Dateien, Entwürfe, Zwischenergebnisse, interne Konzepte, Arbeitsdateien und nicht freigegebene Vorstufen sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
7. Vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte, Marken, Logos, Bilder, Texte, Daten und sonstige Materialien bleiben im Verhältnis der Parteien dem Auftraggeber zugeordnet. Der Auftraggeber räumt Reputack daran die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Nutzungsrechte ein.
8. Reputack ist berechtigt, erstellte Arbeitsergebnisse bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

§ 10 Rechtmäßigkeit von Inhalten, Plattformvorgaben, unzulässige Maßnahmen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, keine rechtswidrigen, irreführenden, diskriminierenden, beleidigenden, persönlichkeitsrechtsverletzenden,

wettbewerbswidrigen oder sonst unzulässigen Inhalte, Vorgaben oder Weisungen zu erteilen.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, Reputack nicht zu folgenden Maßnahmen aufzufordern:
 - o Erstellung oder Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen,
 - o Veröffentlichung gefälschter Bewertungen,
 - o Manipulation von Bewertungsportalen,
 - o Erstellung oder Nutzung nicht authentischer Nutzerprofile,
 - o rechtswidrige Löschung oder Unterdrückung zulässiger Kritik,
 - o Herabsetzung von Wettbewerbern durch unwahre oder irreführende Angaben,
 - o Umgehung von Plattformrichtlinien,
 - o sonstige rechtswidrige Reputations- oder Kommunikationsmaßnahmen.
3. Reputack ist berechtigt, die Durchführung von Maßnahmen abzulehnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese rechtswidrig sind, gegen Plattformbedingungen verstoßen oder Reputack rechtlichen, wirtschaftlichen oder reputativen Risiken aussetzen.
4. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers bleibt bestehen, soweit die Ablehnung der Maßnahme auf rechtswidrigen, unzutreffenden oder unzumutbaren Vorgaben des Auftraggebers beruht.

§ 11 Subunternehmer und externe Dienstleister

1. Reputack ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige externe Dienstleister einzusetzen.
2. Reputack bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.
3. Soweit durch externe Dienstleister zusätzliche Kosten entstehen, sind diese nur vom Auftraggeber zu tragen, wenn sie im Angebot vorgesehen sind oder vom Auftraggeber zuvor freigegeben wurden.
4. Reputack wird eingesetzte Dienstleister zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit diese Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers erhalten.

§ 12 Plattformrisiken, Accounts, technische Verfügbarkeit

1. Reputack haftet nicht für Entscheidungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Plattformen, Suchmaschinen, sozialen Netzwerken, Bewertungsportalen, Hosting-Anbietern, Medienunternehmen, Zahlungsdienstleistern oder sonstigen Dritten, soweit Reputack diese nicht zu vertreten hat.
2. Dies gilt insbesondere für:
 - o Sperrung oder Einschränkung von Accounts,
 - o Ablehnung, Entfernung oder Einschränkung von Inhalten,
 - o Änderungen von Algorithmen,
 - o Rankingverluste,
 - o Reichweitenbeschränkungen,
 - o technische Ausfälle,
 - o Änderungen von Plattformbedingungen,
 - o Verzögerungen bei der Bearbeitung durch Dritte.
3. Der Auftraggeber bleibt für die Einhaltung der jeweiligen Plattformbedingungen verantwortlich, soweit die Ursache in seinen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen, Vorgaben oder Weisungen liegt.

4. Reputack haftet nicht für den Verlust von Daten, Inhalten oder Zugriffsmöglichkeiten, soweit dieser auf fehlenden Sicherungen, fehlerhaften Zugangsdaten, Maßnahmen des Auftraggebers oder Maßnahmen Dritter beruht, die Reputack nicht zu vertreten hat.

§ 13 Haftung von Reputack

1. Reputack haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Reputack haftet ebenfalls unbeschränkt bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Reputack nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
4. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
5. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Reputationsverluste oder wirtschaftliche Folgewirkungen besteht nur, soweit Reputack Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.
6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
7. Soweit die Haftung von Reputack ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von Reputack.

§ 14 Freistellung durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber versichert, dass die von ihm bereitgestellten Materialien, Informationen, Tatsachenangaben, Logos, Bilder, Texte, Marken, Kennzeichen, Daten und sonstigen Inhalte frei von Rechten Dritter sind oder er über die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Rechte verfügt.
2. Der Auftraggeber stellt Reputack von Ansprüchen Dritter frei, die daraus entstehen, dass vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien, Informationen, Tatsachenangaben, Vorgaben, Weisungen oder freigegebene Inhalte Rechte Dritter verletzen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.
3. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.
4. Die Freistellung gilt nicht, soweit Reputack die Rechtsverletzung selbst zu vertreten hat.
5. Erkennt der Auftraggeber, dass von ihm gelieferte Informationen oder Materialien unrichtig, unvollständig, rechtswidrig oder mit Rechten Dritter belastet sein könnten, hat er Reputack unverzüglich hierauf hinzuweisen.
6. Reputack wird den Auftraggeber über geltend gemachte Ansprüche Dritter unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 15 Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
2. Soweit Reputack im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet und eine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO vorliegt, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

3. Der Auftraggeber bleibt für die Rechtmäßigkeit der von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten verantwortlich, soweit Reputack diese Daten ausschließlich nach Weisung des Auftraggebers verarbeitet.
4. Reputack ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Ansprechpartner zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragsdurchführung, Abrechnung, Kommunikation und Durchsetzung vertraglicher Ansprüche erforderlich ist.

§ 16 Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.
2. Vertraulich sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Strategien, Zugangsdaten, Kundendaten, Vertragsinhalte, interne Informationen, Kommunikationskonzepte, Krisensachverhalte und sonstige Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder erkennbar vertraulich sind.
3. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
4. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die:
 - o allgemein bekannt sind,
 - o ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung bekannt werden,
 - o der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
 - o aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.
5. Reputack ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen weiterzugeben, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und diese Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

§ 17 Referenzen

1. Reputack darf den Namen, das Logo oder Arbeitsergebnisse des Auftraggebers nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers als Referenz verwenden.
2. Die Zustimmung kann in Textform erteilt werden.
3. Der Auftraggeber kann eine erteilte Zustimmung aus wichtigem Grund mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 18 Änderungen des Leistungsumfangs

1. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs, wird Reputack den hierdurch entstehenden Mehraufwand mitteilen.
2. Reputack ist zur Umsetzung von Änderungen erst verpflichtet, wenn die Parteien sich über Inhalt, Zeitplan und Vergütung der Änderung geeinigt haben.
3. Verzögert sich die Leistungserbringung durch Änderungswünsche des Auftraggebers, verlängern sich vereinbarte Fristen und Termine angemessen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.
3. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig und nicht anders vereinbart, der Sitz von Reputack.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.